

Ansuchen um Bewilligung einer Förderung für Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (Schutzimpfungen)

Antragsteller*in:

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Betriebsnummer:

Tierhaltung:

Anzahl der geimpften Tiere:

Die Anträge sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Tierarztrechnungen mit genauer Auflistung, welcher Betrag für die tierärztliche Leistung angefallen ist

Zahlungsbestätigung

Die Förderung umfasst den Ersatz der Kosten für die tierärztliche Tätigkeit, nicht jedoch der Kosten für den Impfstoff.

Förderungsansuchen

Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (Schutzimpfungen)

Richtlinien:

- Der Förderungswerber muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch bewirtschaften.
 - Förderungen werden jeweils im Nachhinein für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gewährt.
 - Förderansuchen sind jährlich bis 15.11. (einlangend) zu stellen. Die jeweiligen Antragsformulare sind unter folgender Adresse einzureichen:
 - Landwirtschaft- und Forstabteilung Feldkirch
 - Am Holzplatz 1
 - 6800 Feldkirch
- Die Förderansuchen, welche nach dem 15.11. eines jeden Jahres einlangen, werden im Folgejahr berücksichtigt.
- Den Förderansuchen sind entsprechende Unterlagen, welche zur Bescheinigung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen geeignet sind, beizuschließen.
 - Gewährte Förderungen werden durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto erfüllt.
 - Eine gewährte und ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder der Förderungswerber allenfalls vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
 - Auf die Gewährung der genannten Förderungen aus Gemeindemitteln besteht kein Rechtsanspruch.
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Angaben automationsunterstützt verarbeitet werden, soweit dies zur Abwicklung des Förderungsansuchens, zur Förderungsgewährung sowie zur Erfüllung notwendig und zweckmäßig ist. Dazu gehört die Übermittlung der Daten an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Eruiierung des Förderungsausmaßes oder zur Prüfung allfälliger Hindernisse.
 - Der Förderungswerber hat die Einsicht durch Organe des Förderungsgebers und der Landwirtschaftskammer in die für die Gewährung der Förderung maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Die Vergabe haushaltsmäßig zur Verfügung stehender landwirtschaftlichen Förderungsmitteln hat nach den Bestimmungen der aktuellen Subventionsordnung der Stadt Feldkirch zu erfolgen.